

Punkt 5

Gremium:	Beschwerdeausschuss	X	Öffentliche Sitzung Nichtöffentliche Sitzung
Sitzung am:	18.10.2011		

**Errichtung eines Inklusionsplanes;
Bürgerantrag gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW**

Sachverhalt:

Der Förderverein Gesamtschule Region Siegburg e.V. hat mit Schreiben vom 26.9.2011 die als Anlage beigefügte Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung NRW eingereicht. Generell wird die Erstellung eines „weiterführenden Inklusionsplanes“ angeregt und den Rat der Stadt Siegburg gebeten, die auf Seite 3 des Antrages konkret dargestellten Beschlüsse zu fassen.

Die Verwaltung steht der Umsetzung des Inklusionsgedankens uneingeschränkt positiv gegenüber. Zweifel bestehen allerdings darin, ob es zum jetzigen Zeitpunkt schon sinnvoll ist, konkrete Beschlüsse zu fassen, da der Großteil der zur Umsetzung des Inklusionsgedankens notwendigen Schritte zunächst nicht die Schulträger, sondern das Schulrecht als solches betrifft, für das vorrangig das Land für die grundsätzlichen Entscheidungen und dann die Bezirksregierungen und die Schulämter der Kreise für die Umsetzung verantwortlich sind.

In Nordrhein-Westfalen besteht zur Zeit folgende Situation:

Am 1.12.2010 hat der Landtag ohne Gegenstimmen einen Antrag der Fraktionen der CDU, der SPD und von Bündnis 90 /DIE GRÜNEN verabschiedet und sich damit zum Inklusionsauftrag bekannt. Mit dem Antrag wird die Landesregierung u.a. aufgefordert, unter Einbeziehung aller Beteiligten ein Umgestaltungskonzept zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung in Nordrhein-Westfalen zu entwickeln. Eckpunkte eines solchen Inklusionsplanes werden momentan im zuständigen Schulministerium unter Federführung einer Projektgruppe und in Gesprächen mit Schulträgern, Eltern – und Lehrerverbänden sowie Fachverbänden entwickelt. Dahinter steht das Ziel, die gesetzliche Verankerung des Rechts auf inklusive Bildung vorzubereiten. Am 13.12.2010 fand ein erster Gesprächskreis Inklusion beim Schulministerium statt. Bewusst ist allen Beteiligten, dass der Umsetzungsprozess der Inklusion ein längerer sein wird und die Voraussetzungen für eine vollständige Umsetzung des Inklusionsgedankens nicht von heute auf morgen zu schaffen sein werden.

Für die Schulträger wird sich dies vorrangig darauf beziehen, die baulichen Voraussetzungen für die Inklusion zu schaffen. Dies ist aber tatsächlich nur einer von vielen Bausteinen, die notwendig sind. Dem ersten Gespräch im Dezember des vergangenen Jahres folgte zur Umsetzung des Auftrages des Landtages die Beauftragung eines Gutachtens durch das Schulministerium mit dem Ziel, Empfehlungen für die Entwicklung eines inklusiven Schulsystems zu erarbeiten. Dieses Gutachten ist erstmals im Gesprächskreis Inklusion am 15.6.2011 mündlich vorgetragen worden. Es liegt zwischenzeitlich auch in schriftlicher Form vor und umfasst annähernd 200 Seiten.

Seitens des Schulministeriums war angekündigt, im Laufe des Sommers 2011 erste Eckpunkte für einen landesweiten Inklusionsplan vorzulegen, in dem auch die Empfehlungen der Gutachter

Grundlage sein sollten. Wegen der gewünschten und notwendigen Erörterung mit Eltern- und Lehrerverbänden wie auch Kommunen und Landschaftsverbänden als Schulträgern wird sich dies verzögern, so dass ein entsprechendes Eckpunktepapier noch nicht vorliegt.

Es macht aus Sicht der Verwaltung keinen Sinn, bereits eigene Inklusionspläne auf kommunaler Ebene zu erstellen, so lange die grundlegenden Rahmenbedingungen nicht feststehen, für die eindeutig das Land verantwortlich ist. Selbst die Gutachter orientieren sich in ihren zentralen Empfehlungen an einem Zeitpunkt 2020, den sie aber nicht als Endpunkt des Inklusionsprozesses, sondern als konkretisierbaren Zwischenpunkt einer dynamischen Schulentwicklung bezeichnen. Was den kurz- und mittelfristigen Umsetzungsbedarf angeht, enthält das Gutachten in seiner Zusammenfassung insgesamt 29 konkrete Empfehlungen. Zum besseren Verständnis der empfohlenen Umsetzungsschritte ist die Zusammenfassung aus dem Gutachten als Anlage beigefügt. Sieht man sich die einzelnen Punkte an, so stellt man fest, dass diese nahezu ausschließlich zunächst durch die Schulverwaltung des Landes umzusetzen sind. Diese Inhalte vermitteln auch einen nachvollziehbaren Eindruck, wie umfangreich der Prozess grundsätzlich ist. Bezogen auf die notwendigen Baumaßnahmen seitens des Schulträgers empfiehlt Ziffer 20 der Zusammenfassung für den Zeitraum bis 2020 in einem ersten Schritt die Änderung der Schulbaurichtlinien und eine konkrete Umsetzung zunächst nur an denjenigen Schulen, die allgemeine Schwerpunktschule werden oder ein Zentrum unterstützter Pädagogik einrichten wollen. Auch hier ist erkennbar, dass es sich um einen Prozess handelt, der nicht in wenigen Jahren gestaltet werden kann.

Ziffer 22 empfiehlt die Entwicklung eigener Inklusionspläne im Übrigen auch nicht auf der kommunalen Ebene sondern regional orientiert, d.h., auf Ebene von Kreisen oder mindestens kreisfreien Städten. Insofern wäre hier hinsichtlich der Umsetzung der Anregung der Rhein-Sieg-Kreis ebenfalls gefragt.

Zusammenfassend ist die Verwaltung daher der Auffassung, dass man zwar mit ersten Vorarbeiten für die Umsetzung von Inklusion beginnen kann, diese aber zunächst darauf beschränken sollte, die Ausgangssituation der Schulen, insbesondere in baulicher Hinsicht zu erfassen und unter dem Inklusionsgedanken zu bewerten. Weitergehende grundsätzliche Entscheidungen sollten erst dann getroffen werden, wenn in der Tat die Landesregierung die angekündigten gesetzlichen Änderungen umgesetzt und damit auch klare Vorgaben für die Inklusion landesweit geschaffen hat.

Dem Beschwerdeausschuss zur Kenntnisnahme.

Siegburg, 6.10.2011